

<b>Zeitschrift:</b>	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
<b>Herausgeber:</b>	Bernisches historisches Museum
<b>Band:</b>	12 (1950)
<b>Artikel:</b>	Demühtiger Vortrag dess Frauwenzimmers zu Bern wegen den fremden Heürahen und Verordnung der Obrigkeit wider disen Missbrauch : herauss kommen nach der Burger-Besatzung Ao. 1745
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-241968">https://doi.org/10.5169/seals-241968</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DEMÜHTIGER VORTRAG DESS FRAUWENZIMMERS ZU BERN WEGEN DEN FREMDEN HEÜRAHTEN UND VERORDNUNG DER OBRIGKEIT WIDER DISEN MISSBRAUCH

Herauß kommen nach der Burger-Besatzung Ao. 1745

Hochgeachte, Großmächtige, Gnädige Herren und Obere!

Die väterliche Vorsorg, mit welcher Eure Gnaden wachen für das Wohlsein und Heil aller deren, die das Glück haben unter Ihrer Ober Herrschaft zu leben, die Gnädige und Hochgeneigte sorgfalt sonderlich, die sie für Ihre Burger diser Haubtstatt tragen und sie bey Ihren Freyheiten und wolhar-gebrachten Nutzbarkeiten gnädigst erhalten, schützen und schirmen, geben und machen denen hier underschribenen Ihr Gnaden underthänigsten Mägten, Töchteren und Burgerinnen das demühtige und getroste zutrauen, Ihr Gnaden werdind disen demühtigsten Vortrag würdigen Ihre Gnädigen Augen auff denselben zu werffen, und die Ehrerbietigsten Vorstellungen gedachter *Supplicantinen* Ihnen lassen dieff zu hertzen tringen.

Ansehende die Heüraht und Eheliche Verbindungen mit Fremden und Ausländischen Frauwen und Töchteren, welche seit einichen Jahren dahar unter Ihr Gnaden Burgeren so gemein worden, nicht nur under den Holländischen *Officiereren* sonder auch vielen anderen, zum größten Nachtheil und Undergang Eüwer Gnaden Burgerinnen, indem sehr viele derselben, denen doch an Auffrichtigkeit, Treuw und annehmlicher Lieblichkeit nicht das geringste manglet, sich müssen beraubet sehen durch solche viele fremde Heürahten solcher zu erhaltung des menschlichen gschlechts so nohtwendiger wahr, ohne einiche Hoffnung einer Ehelichen Zusammenwohnung und erwünschte Heürahte, in betrachtung noch, daß ohne diß die zahl der Manspersonen sehr merklich alltäglich abnimmt, durch die vielen Kriegen und blutigen Schlachten und andere zufähl, welche nur die Manspersonen zu treffen pflegen; darzu noch kommt der sehr geringe Lust und begird, welche die meisten Eüwer Gnaden Burgere zeigen und hegen für den Heiligen Ehestand, so daß man die größte müh hat einen Man zu finden. Zu dem daß sowohl die scharffen gesatz als die sittliche Anständigkeit uns nicht zulassen, daß wir einiche gegentritt und Vortrab zu disem Zweck zu gelangen thun dörfen, dahar es kommt, daß viele ehrliche Manspersohnen, denen wir sonst von hertzen geneigt wären und ihnen keinen Korb geben würden, dißohrts in der

unwissenheit und zweiffel bleiben, welches eintzige schon ursach genug sie abzuhalten, unserem sonst sehr geneigten guten Willen zu entsprechen.

Deßwegen Hochgeachte Gnädige Herren, und auß forcht, es möchte die theürung diser so kostbaren Wahr jemehr und mehr zunemmen durch die Einfuhr so vieler fremden Frauwen, gegen deren die Außfuhr der unserigen gar in keine Vergleichung kommt. Wir bitten derowegen Eüwer Gnaden gantz underhänigst, selbige gnädigst geruhen wollind sich unserer dißöhrtigen Noht kräftig anzunemmen und in derselben uns gnädigste hand zu bie-ten, durch ein kräftiges Einsehen und nöhtige Ordnung wider disen uns unerträglichen mißbrauch, der sich würklich in traurigen folgen gnugsam verspüren lasset, in dem so viele Ehrliche Haußvätter sich mit ihren Töch-teren, die bereits zu Jahren kommen beschwärt und beladen sehen müssen und sie nicht können an den Man bringen. Auch viele so angenehme, wol-erzogene, schöne Töchteren nicht mehr können weder Ihre Annehmlichkeit noch Schönheit, noch zierliche Sitten zum Nutzen und Vortheil anderer an-wenden, sonder mit allem dem unverehelichen veralten.

Wir bitten derowegen Eüwer Gnaden auff das allerinständigste und de-mühtigste, so fast wir je können und mögen, daß sie dero Hocbes Ansehen zu unseren Gunsten dahin gnädigst wollind ankehren, daß diese gemelte Ent-äußerung der Manspersonen entwiders völlig durch ein Gesatz möchte ver-bitten, oder wenigstens so schwäre gemacht werden, daß unsere liebe Mit-burger von ihnen selbst solche fremde Heürahte underlassen und denen ab-sagen würden, als welche unserem Interesse so nachtheilig sind, daß Eüwer Gnaden hingegen gnädigst geruhen möchten, die Außfuhr und Heüraht der Burgers Töchteren an Außere und Fremde durch anständige und erlaubte Mittel so viel möglich zu erleichteren.

Entlich ist unser Hertzenswunsch, daß man inkünftig anstatt der täg-lichen Seüffzeren vieleren under Uns, die wir under dem schwären fast un-erträglichen Joch deß Ledigen Standes allzeit müssen von uns hören lassen, man in das künftige in unserer Haubt Statt nicht mehrers erhönen höre als einer seits liebliche Hochzeit Gesänge und daharige Freüden Lieder, an-derseits das Ächzen der in Kindernöhten Ligenden und gebährenden Burgers-frauen.

Diß ist die Gnad, die wir uns understehen von Euch Unsere Hohen Gnä-digen Herren als von unseren natürlichen und Burgerlichen Vätteren außzu-bitten, welches uns veranlassen wird unsere Seüffzer und Gebätte für das Wolsein Eüwer Gnaden alltäglich zu verdopplen.

Erkanntnus und Gesatz  
über disen demühtigen Vortrag.

Wir Schultheiß, Klein und Groß Raht der Statt und Republic Bern thun kund hiemit: Nachdem unsere Liebe und Getrüwe Burgerinnen, Töchteren

und Basen, die Wittwen und noch Manbahre Töchteren diser Statt Uns durch einen demühtigen Vortrag zu verstehen gegeben, daß zu größtem Nachtheil Ihres guten Looses und Ihrer billichen Absichten zu heürahten eine große Anzahl nicht nur der Holländischen *Officiers*, sonder auch vieler anderen Burgeren diser Haubt Statt sich an äußere Töchteren und Frauwen verheürahten. Ein Mißbrauch, der bemelten unsern Burgerinnen unerträglich, in betrachtung, daß die meisten unter Ihnen sich sehen müssen auß Mangel der gnugsamen Manspersonen zu einem immerwährenden, unerträglichen Ledigen Stand wider Ihren sonst guten Willen: Welchen beschwärlichen Mißbrauch zu steüren und eine Ordnung und Einsehen durch ein beständiges Gsatz und öffentliches *Mandat* zu diesem End zu machen, sie uns demühtigst angekehret. Deßwegen, und weil wir gäntzlich geneigt und entschlossen, bemelte *Supplicantinen* zu begünstigen und Ihnen mer Würkung unseres vättlerlichen Willens und geneigtheit an tag zu legen, wie wir gesinnet alles vorzukehren, was zum nutz und heil aller deren gereichen mag, die under unserer Herrschafft und Bottmäßigkeit Leben.

Als haben wir gut und nohtwendig funden disem Mißbrauch in Enteüßerung der Männeren das nähtige einsehen zu thun, als welche den Freyheiten und Vorrechten unserer bemelten sehr Lieben und Getreüwen Burgerinnen gantz entgegen laüfftet, Also ordnen und *statuieren* wir mit disem gegenwärtigen *Mandat*, von heüt an zu halten laut unserem Völligen Gewalt und macht:

1. Daß keiner unserer Burger solle von nun an ein Recht, Macht und gwalt haben also seinen Leib und seine person zu veraüßerern, er habe sich dan zum Heüraht öffentlich feil gebotten, wenigstens fünff Jahr lang hinder einander von der Zeit an, da er sein manbahres Alter erreichtet.

2. Es seye dan, daß einer durch fünff *Authentische Actus* und zeügsame, die vor dem nachbeschribenen Gricht und Raht für gültig erkennt worden, beweisen und dartthun könne, daß Ihme keine seiner Mitburgerinnen gefallen und keine Ihne habe heürahten wollen, sonder Ihme aller Orten der Korb worden seye, so wollen wir, daß ein solcher, wan er sich schon in Eheliche Versprechung mit einer Fremden sich eingelassen, diese seine Versprechung zurückziehen solle, auch selbst nach Verfließung obgemelter fünff Prob Jahren.

3. Deßwegen und darum ordnen wir, daß jeder Burger der Statt Bern, der sich an eine Fremde zu heürahten gesinnet, solle gehalten sein, diß sein Vorhaben öffentlich bekannt zu machen, entweder durch das wochentliche *Avis Blättlin* oder auff eine sonst bequeme Weise, und das zum wenigsten drey Monat zuvor, damit alle unsere gedachte Burgerinnen und Basen zeit habind, Ihr Recht gegen einen solchen, wan sie es selbst gut finden werden, zu gelten zu machen, und deß Rechtens deß Widerruffs, welches wir, wie obgemelt, Ihnen ertheilet, sich zu bedienen.

4. Dennoch mit disem heiteren beding, im fahl deß widerruffs jenige Tochter, die eines solchen begeht und Ihne widerruffen lassen, für annehmlich und währschafft erklärt werde vor demjenigen Raht und Gricht, welches wir zu dem End verordnen und nidersetzen, welches bestehen soll auß zwölff Ledigen Weibspersonen oder Wittwen, welche alle von gutem Haus und under vierzig Jahren Alters sein, und darbey sich sollen erklärret haben, niemahl mehr zu heürahten, damit sie wegen dises Ihres Schlusses, daß sie nicht mehr heürahten wollind, für unpartheische Richterinnen könnind angesehen und gehalten werden. Diese zwölff Plätz und Ehrensitzes sollen durchs Loos besetzt, alles Brichtens und Nachlauffen zu vermeiden, das man besorgen müste, wan die erwehlung auff eine andere Weiß geschehe.

Wir nemmen aber von diser unserer gegenwärtigen Ordnung auß, wie auch denen darinnen enthaltenen Verbindungen

1. Alle diejenigen unsern Burger, die in so weit in Unglück gerahten, daß sie mehr schuldig sind als Vermögen haben.

2. Diejenigen, die einmahl mit einer unserer Burger Töchteren geheürahtet gewesen, nun aber widerum Ihre Freyheit erlanget haben durch das Absterben Ihrer Frauwen.

3. Diejenigen, welche gsatzmäßig beweisen können, daß die fremde Frauw, die sie heürahten wolten, ihnen durch disen heüraht mehr dan 100 000 Franken, fünff mahl, und die drüber haben dreymahl das Vermögen deß väterlichen Guts haben sollen.

4. Diejenigen, welche einzig auß Eiffer getrungen, eine Frauw einer anderen *Religion* heürahten, in dem absehen solche zu unserer *Religion* zu bekrehren.

5. Entlich diejenigen, welche, nachdem sie zurückgezogen, auff obbemelte weiß, und widerruffen haben, eine andere von gleichem Wehrt an deren platz stellen; Oder diejenigen, welche, ehe sie sich außert der Haubt Statt sich ehelich verbinden, unsern gemelten Schwestern auffs wenigste zween Freund zum Heüraht zubringen.

Und entlich, damit niemand inskünftige wider diß unser Edict und Ordnung handle und fehle, so statuieren und ordnen wir

1. Daß der übertretter solle unnachläßlich *confisquiert* sein zum nutzen derjenigen Tochter, die ihne diser übertrettung halb verklaget, daß, wan diser heüraht zwar geschlossen, aber noch nicht würklich vollzogen wäre, und er sich weigern wolte disse Tochter, so Ihne angezeigt, zu heürahten, ein solcher für eins und allemahl vom heürahten außgeschlossen und er zum Ledigen Stand für immer soll verfellet sein, doch ohne völlige Abstinenz gleichwol.

2. Fahls aber ein solch verbotten und unzulässiger Heüraht würklich vollzogen wäre, vor dem anzeigen und erfahren, so soll ein solcher widerhandlender den halben theil seiner Ehesteur und Weibergut, so er erweibet hat, zu erlegen und der Societet zu bezahlen, und darüber noch vor dem be-

melten Gricht der Töchteren und Wittwen öffentliche Buß und Abbitt zu thun schuldig sein. Und sollen über das er und seine Frau für immer außgeschlossen sein von allen *Societeten*, *Balls*, und anderen öffentlichen und ehrlichen zusammenkunfftten.

3. Endlich dan soll ein solch widerspänstiger übertretter diser gegenwärtigen Ordnung verbunden und gehalten sein, nach dem Tod seiner fremden Frauwen, durch das urthel disers Gerichts zu heürahten eine Person auß disem Raht und Gricht, die sie Ihme darzu namsen werden. Wir verurtheilen Ihne fernes zu diser wohlverdienten straff, daß er von der Zeit an des Tods seiner Frauwen alle tag 20 *tours de Cadrille* thun und machen solle mit der ungestaltesten, leidesten und unangenemsten Person dises Grichts, und das zu wohlverdienter straff seines begangenen freffels.

Wir wollen und ordnen fernes, daß diejenigen Mans- oder Weibspersonen, die zu einer solchen unerlaubten Heüraht sich gebrauchen lassen, es seye durch sich selbst oder andere solche befürderen helffen, sollen geurtheilet und gestraffet werden von ermeltem Raht nach gstatlsame und befinden der sach und größe deß fehlers an Ihrem Leib, Ehr und Gut.

Welche straff und gemelte *Confiscation* soll in gleiche drey theil getheilet werden, da von ein drittel der Verleiderin, ein Drittel zur Lustbarkeit und Ergetzlichkeit der Personen disers Grichts, der dritte drittel dan soll beyseits gelegt und angewendet werden zu auffrichtung eines Closters, so zum Auffenthalt und Wohnung derjenigen unserer Burgerinnen, Töchteren und Basen dienen soll, die von sich selbsten und auß freyem willen, eigenem Trib, ohne darzu gezwungen noch getrungen, auß keinem Verdruß oder einichem verliebten wesen, wünschen und begehren der Welt abzusagen und sich entschließen zu keinen zeiten zu heürahten. Welche Auffrichtung eines solchen Closters, als eines sehr heilsamen und nutzlichen Werks in einem wohleingerichteten Staat wir uns gute hoffnung machen solches in kurtzer Zeit in stand zu sehen, in betrachtung der wenigen Plätzen, die wir wol vorsehen, darinnen nöhtig zu haben.

Fernes und zum überfluß behalten wir uns vor, wan es die noht erheüsschen wird mit schwärerer und empfindlicherer straff die Übertrettere diser unserer Ordnung anzusehen, und ferneres kräfftiges einsehen zu thun auff vorfallende Klag unserer Lieben und getreüwen Burgerinnen und Basen, im fahl die obgemelten Mittel nicht gnugsam wären disem verderblichen übel der entäußerung der Männeren inhalt zu thun, darüber sie sich so empfindlich beleidiget befinden.

Über das scherffen wir und befehlen durch diese unsere Ordnung allen Wittwen und Manbahren Töchteren diser unserer Statt, Kleinen und Großen, minderen und mehreren, und insonderheit denen Beysitzeren und Ehrengliederen bemelter Enteüßerungs Cammer, daß sie den Inhalt diser gegenwärtigen Ordnung von Wort zu Wort außwendig lehrind, selbige allzeit bey der hand habind und bestens hand obhaltind, daß derselben in allen nachgelebt

werde, laut deß von uns habenden gewalts, den wir Ihnen zu dem End übergeben und zustellen, durch dises gegenwärtige. Auch die anstalt vorkehrind, daß dieselbe an Ihren Porten und Haußthüren angeschlagen und solche dem Publico überall bekannt zu machen, sonderlich denjenigen unter Ihren Mitburgeren, von denen es Ihnen hertzlich leid sein wurde, wan sie in disen Fehler fallen würden. Und diß alles zur erinnerung und guter auffführung eines jeglichen und damit niemand sich mit der unwüssenheit entschuldigen könne.

Geben 7 Aprilis 1745.

Diese satirische Bittschrift und Verordnung von Schultheiß und Rat ist zweifellos zeitgenössischen Ursprungs. Sie wurde, zusammen mit anderen politisch-satirischen Spottgedichten der 1740er Jahre in einem Sammelband aufgezeichnet von Dekan Johann Rudolf Gruner (1680–1761). Der Band wurde von Sigmund Wagner benutzt, wie aus Eintragungen aus seiner Hand zu entnehmen ist, vielleicht für seine *Nova deliciae urbis Bernae*. Er befindet sich in der Stadtbibliothek unter der Signatur *Mss. hist. Helv.* XII. 138.